

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

AG SBV

AGSBV c/o Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.,
Kapitelstr. 3, 52066 Aachen

Sprecher: Roman Schlag

Caritasverband für das
Bistum Aachen e.V.
Kapitelstr. 3
52066 Aachen

Telefon: +49 241 431-133
Telefax: +49 241 431-2984
rschlag@caritas-ac.de
www.caritas-ac.de

Aachen, den 01.04.2020

Sicherung der Corona-Hilfen auf P-Konten

Corona-Hilfen für (Solo-)Selbständige, Freiberufler, Kleinstunternehmer_innen, die auf gepfändete Konten gezahlt werden, können derzeit allenfalls nur durch einen Antrag beim Vollstreckungsgericht gem. § 850k Abs. 4 i. V. m. § 850i ZPO geschützt werden.

Gleichwohl kann durch diesen Antrag der kurzfristige Hilfe- und Schutzcharakter der Bundes- und Landeshilfen nicht vollumfänglich sichergestellt werden. Bis eine Entscheidung der Gerichte – ggf. nach Monaten – über potenzielle Freibeträge erfolgt, geht die Hilfe ins Leere.

Um Rechtssicherheit zu schaffen sollte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Hilfen an der Quelle gesetzlich für unpfändbar erklären (analog SGB II Leistungen gem. § 42 IV SGB II).

Da diese einmaligen Corona-Hilfszahlungen nicht unter § 54 Abs. 2 SGB I zu subsumieren sind, können sie nicht von den geeigneten Stellen gem. § 305 Abs. 1 S. 1 InsO (Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen) im Rahmen der P-Konto Bescheinigung gem. § 850k Abs. 2 ZPO bescheinigt werden.

Damit eine schnelle und unkomplizierte Sicherstellung der Corona-Hilfen auf gepfändeten P-Konten – ohne weitere gerichtliche Anträge – sichergestellt werden kann, hält die AG SBV daher zusätzlich eine auf die Dauer der COVID-19-Pandemie abgestimmte Ausnahmeregelung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für erforderlich, die es den geeigneten Stellen ermöglichen würde, diese Hilfen als pfändungsfrei zu bescheinigen. Die Berechtigung könnte bis Ende 2021 befristet sein.

Aachen, den 01.04.2020

Für den Ständigen Ausschuss der AG SBV

Roman Schlag
Sprecher AG SBV

Michael Weinhold
Stellvertretender Sprecher AG SBV

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)
Deutscher Caritasverband e. V. (DCV)
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V.

Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK)
Diakonie Deutschland
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Gutschrift Corona-Hilfsgelder auf ein gepfändetes P-Konto Fallbeispiel und Problembeschreibung

Schuldnerin ist selbständig tätig. Ihr Konto ist aufgrund von Altschulden gepfändet. Ihre selbständige Tätigkeit kann sie trotz der Pfändung aufrechterhalten. Durch die COVID-19-Pandemie sind ihre bestehenden Aufträge storniert worden bzw. kann sie aktuell auch keine neuen Aufträge akquirieren. Sie beantragte Bundes- und/oder Landeshilfen aufgrund der Pandemie zur Soforthilfe, damit sie weiter ihre Miete und sonstige laufende Kosten bedienen kann.

Ihr wurden 9.000 € Soforthilfe gewährt. Diese werden auf das gepfändete Konto überwiesen. Durch das P-Konto ist ein Betrag von 1.178,59 € für eine alleinstehende Person und bei einer unterhaltspflichtigen Person im Haushalt eine Summe von 1.622,16 € geschützt. Den darüber hinausgehenden Betrag in Höhe von 7.377,40 € (bei einer unterhaltsberechtigten Person) ist im Monat der Gutschrift gesperrt. Das Kreditinstitut muss dann im Folgemonat an Pfandgläubiger insgesamt 5.744,14 € abführen.¹ Die Soforthilfe kommt in diesen Fällen nur zu einem Bruchteil beim bedürftigen Selbständigen an.

Die Schuldnerin wendet sich an eine gemeinnützige Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle mit der Bitte die Soforthilfe als Einmalzahlung zu bescheinigen. Ihr Kreditinstitut hat sie darauf aufmerksam gemacht.

Da die Soforthilfe keine Einmalzahlung im Sinne von § 54 Abs. 2 SGB I darstellt, kann seitens der Schuldnerberatung keine P-Kontobescheinigung ausgestellt werden, um die Leistung kurzfristig frei zu bekommen.

1 Da gemäß § 850k Abs. 1 ZPO der Grund- bzw. bescheinigte Freibetrag im Folgemonat dem Kontoinhaber wieder zur Verfügung zu stellen ist, sind vom gesperrten Betrag dieser Freibetrag noch einmal abzuziehen. Der Restbetrag ist dann vollständig gepfändet und an den Pfandgläubiger zu überweisen.